



# LANDKREIS HELMSTEDT

## DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

## Allgemeinverfügung

### zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 20.04.2021 findet für die sog. Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung) ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung statt.
2. Ab dem 20.04.2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
3. Ab dem 20.04.2021 ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung hinaus untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Zeitpunkt ihres Widerrufs.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### Begründung

Rechtsgrundlage zur Regelung des eingeschränkten Betriebs der sog. Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ist § 11 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-Verordnung, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Untersagung des Schulbesuchs über den Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so setzt der Landkreis Helmstedt als zuständige Behörde durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag nur ein eingeschränkter Betrieb einer Großtagespflege zulässig ist sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Schulbesuch

über in § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erlaubten Besuch hinaus untersagt ist. Die Möglichkeiten der Notbetreuung bei Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Schulen nach den Maßgaben des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO sind weiter gewährleistet.

Auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt beträgt die 7-Tage-Inzidenz gemäß der tagesaktuellen Inzidenzwerte des für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes Niedersachsen ([https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/)) Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bereits an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) (14.04.2021: 107,3; 15.04.2021: 109,5; 16.04.2021: 109,5; 17.04.2021: 110,6) mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Helmstedt gestaltet sich zudem diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Zudem wurden heute 18 Neuinfektionen gemeldet, sodass mit einem Sinken der Inzidenz unter 100 aufgrund des Wertes vor einer Woche nicht gerechnet werden kann. Folglich ist nunmehr davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

### **Bekanntmachungshinweis**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 17.04.2021

gez. Radeck  
Landrat